

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma SIT Sicher in Technik

1. Geltung der AGB

Die vertraglichen Leistungen werden ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Die Geschäftsbedingungen gelten bereits jetzt für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen; abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn diesen nicht gesondert widersprochen wird. Sind Bauleistungen betroffen, gelten hierfür die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Bei abweichenden Regelungen der VOB/B von diesen AGBs gehen die AGBs vor.

2. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss kommt ausschließlich durch Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin auf der Grundlage deren Angebots zu Stande. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags ist ebenfalls die Schriftform vereinbart.

Nebenarbeiten wie Maurer-, Maler, Erd- oder Elektro- oder Montage- und Transportarbeiten, sind nicht Gegenstand des Angebotes, sofern sie nicht gesondert nach Menge und Preis ausgeführt sind. Diese sind gesondert zu vergüten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusatzleistungen und Mehrleistungen werden gesondert und zusätzlich berechnet.

Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, bei Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen die vereinbarten Preise entsprechend abzuändern, ebenso bei auf Gesetz beruhenden steuerlichen oder sozialrechtlichen Neuregelungen. Die Preisänderungen werden dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen.

Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen fällig. Entscheidend ist der Geldeingang bzw. die Scheckgutschrift auf dem Konto der Auftragnehmerin.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf die älteste Zahlungsverbindlichkeit nach § 367 BGB auch bei entgegen stehender Bestimmung des Auftraggebers zu verrechnen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

An den von der Auftragnehmerin eingebrachten Gegenständen besteht ein verlängertes Eigentumsvorbehaltsrecht bis zur endgültigen Zahlung durch den Auftraggeber. Der

Auftraggeber ist nicht berechtigt, im Eigentumsvorbehalt der Auftragnehmerin bestehende Gegenstände zu veräußern, zu verpfänden oder Dritten zu übereignen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmungen durch Dritte hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit gelieferte Ware mit anderen beweglichen Gegenständen untrennbar vermischt wird, erwirbt die Auftragnehmerin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Werden gelieferte Gegenstände durch Einbau wesentliche Bestandteile des Grundstücks des Auftraggebers, so verpflichtet sich dieser, der Auftragnehmerin ein Miteigentumsrecht an den Grundstück im Verhältnis des Wertes der eingebauten Gegenstände einzuräumen; wird das Grundstück weiterveräußert, tritt der Auftraggeber seine Forderung gegen den Dritten sicherungshalber in Höhe des Wertes des eingebauten Gegenstandes ab. Dies gilt auch, sofern durch den Einbau auf einem Grundstück Dritter der Auftraggeber eine Forderung erwirbt.

Die Auftragnehmerin hat das Recht, bei Zahlungsverzug, auch bei Verzug mit Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen, den Vertrag zu kündigen, ebenso bei Annahmeverzug, sofern die Auftragnehmerin eine Frist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung dem Auftraggeber setzt und gleichzeitig mitteilt, dass nach fruchtlosem Fristablauf der Vertrag gekündigt wird.

Werden aufgrund Verschuldens des Auftraggebers die Arbeiten unterbrochen, berührt dies bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht; etwaige entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat im Rahmen der an die Auftraggeberin übertragenen Aufgaben nach deren Weisungen für den notwendigen Zustand der Anlagen zur Vertragserfüllung Sorge zu tragen. Infolgedessen hat der Auftraggeber Schäden oder Störungen an Anlagen oder Anlagenteilen umgehend zu beheben, sofern dies nicht zu den der Auftraggeberin übertragenen Aufgaben gehört.

Der Auftraggeber hat zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, erforderlichenfalls entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat er den Mitarbeitern der Auftragnehmerin Zutritt zu den maßgeblichen Räumen und Anlagen zu gewähren und sicherzustellen, dass in Betrieb befindliche Anlagen, soweit erforderlich, zur Erfüllung des Auftrages außer Betrieb genommen werden.

Für die Materialunterbringung und die persönliche Habe der Mitarbeiter der Auftragnehmerin hat der Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages Räume zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber in Erfüllung des Auftrages Instandsetzungsmaterial liefert, stellt er die Auftragnehmerin von eventuellen Ansprüchen Dritter frei; dies gilt auch

für gewerbliche Schutzrechte Dritter, sofern dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten gegebenenfalls behördliche Genehmigungen einzuholen und notwendige technische Zeichnungen und Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Auftrags Erfüllung der Auftragnehmerin zu übergeben. Er hat ebenfalls sicherzustellen, dass Mitarbeiter der Auftragnehmerin nicht durch Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung in Verrichtung des Auftrages gefährdet werden. Sind solche Gefahrstoffe vorhanden, hat er die Auftragnehmerin rechtzeitig vor Auftragsbeginn hierauf hinzuweisen, damit erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mitarbeiter der Auftraggeberin über notwendige spezielle Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Instandsetzung zu unterrichten und auf die Einhaltung bestehender spezieller Sicherheitsvorschriften zu achten. Er hat die zur Auftragsdurchführung notwendigen Hilfskräfte zu stellen, die den Weisungen der Auftragnehmerin zu folgen haben. Die Auftragnehmerin übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung, auch nicht, soweit diese durch Verstoß gegen Weisungen einen Schaden oder Mangel verursachen.

Ist die Auftragnehmerin an der Erfüllung des Auftrages aus Gründen gehindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat (Mitwirkungspflichten) bleibt der Erfüllungsanspruch der Auftragnehmerin bestehen, wobei ersparte Aufwendungen angerechnet werden. Die Auftragnehmerin wird in diesem Fall dem Auftraggeber eine schriftliche Behinderungsanzeige übergeben.

5. Gewährleistung, Prüfungs- und Abnahmepflicht

Die Auftragnehmerin wird die ihr übertragenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften nach den anerkannten Regeln der Technik ausführen.

Nach Fertigstellung des Auftrages wird die Auftragnehmerin dies schriftlich dem Auftraggeber anzeigen. Es ist Pflicht des Auftraggebers, nach Eingang der Fertigstellungsanzeige die Auftragsarbeiten unverzüglich zu überprüfen und abzunehmen.

Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Fertigstellung schriftlich anzuzeigen. Sollte ein Mangel später auftreten, so ist dieser nach Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Erfüllt der Auftraggeber die Abnahmeverpflichtung nicht innerhalb einer Woche, so gilt das Gewerke als ordnungsgemäß erbracht und abgenommen.

Soweit die Lieferung für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft ist, sind die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB anwendbar.

Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf das Recht der Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht der Auftragnehmerin ein weiteres Recht zur Nacherfüllung zu, soweit dies nicht für den Auftraggeber unzumutbar ist.

Hiernach kann im Falle wiederholten Fehlschlagens der Nachbesserung der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Unbeschadet der vorgenannten Rechte kann der Auftraggeber auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die aus unsachgemäßer Verwendung des Instandsetzungsgegenstandes, fehlerhafte Montage und Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder durch von diesem beauftragte Dritte, natürliche Abnutzung oder Umwelteinflüsse entstehen. Dies gilt auch für Bauteile oder Materialien, die der Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages bereitstellt.

6 . Instandsetzungs- und Fertigstellungsfristen:

Fristen gelten nur dann als verbindlich, soweit diese schriftlich als verbindliche Fertigstellungstermine vereinbart sind.

Soweit Fertigstellungsfristen vereinbart sind, verlängern sich diese angemessen, sofern die Verzögerung auf Umständen beruht, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Dies gilt auch, sofern Lieferungsverzögerungen von Vorlieferanten gleich welcher Vertragspartei oder Falschliefereien eintreten. Die Regelung gilt ebenfalls für den Fall des Eintritts höherer Gewalt, wie Arbeitskampf, Streik oder Aussperrung, Schlechtwetter.

Im Falle des Verzugs beschränkt sich der Verzugsschaden auf 0,5 % pro Woche der verzögerten Fertigstellung, maximal jedoch auf 5 % des Rechnungsbetrages. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin beruhen.

Der Auftraggeber hat das Recht zum Rücktritt, sofern er der in Verzug befindlichen Auftragnehmerin schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, nach Fristablauf lehne er die Annahme der Auftragserfüllung ab, setzt.

7. Leistungsbeschreibung bei Wartung und Inspektionen

Die Auftragnehmerin hat lediglich die Bewahrung des Sollzustandes der Anlage zu wahren und die Arbeiten in gemäß gesondert durch die Parteien zu bestimmenden Zeitintervallen durchzuführen; Sachverständigengebühren gehen zulasten des Auftraggebers.

Im Falle einer Störbeseitigung hat seitens des Auftraggebers eine separate Beauftragung der Auftragnehmerin zu erfolgen; ein Rechtsanspruch zur Auftragsannahme durch die Auftragnehmerin besteht nicht.

Die Ausführung eines solchen gesonderten Auftrages erfolgt nach den anerkannten technischen Richtlinien zum Zeitpunkt der Auftragserteilung unter Beachtung der Vorschriften des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V (VDMA).

Soweit zusätzliche Materialien wie Schmiermittel, Reinigungsmittel, Dichtungen, Ersatz- oder Verschleißteile zu Durchführung des Auftrages benötigt werden, werden diese dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

8. Beauftragung von Subunternehmern

Die Auftragnehmerin behält sich vor, zur Durchführung des Auftrages Subunternehmen zu beauftragen.

9. Haftung und Verjährung

Zur Abdeckung von Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen der Auftragnehmerin, ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bei der Durchführung der Auftragsarbeiten entstehen, richtet sich die Haftung der Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung der Auftragnehmerin ist bei schuldhafter Verletzung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf folgende Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt:

Betriebshaftpflichtversicherung	3.000.000,00 EURO
Personen-, Sach- und Vermögensschäden	

Soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ist die Haftung der Auftragnehmerin auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

Die Beschränkung der Haftung nach den oben genannten Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung gilt nicht für Ansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab Entstehung des Anspruchs, bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von dem Mangel oder Schaden Kenntnis erlangt; die Verjährungsfrist gilt nur, sofern beide Parteien des Vertrages Kaufleute im Sinne des HGBs sind.

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen.

Im Falle des Schadenseintritts aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Frist von drei Jahren.

9. Geheimhaltungspflicht

Der Auftraggeber ist auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus verpflichtet, Betriebsgeheimnisse der Auftragnehmerin einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die im Vertrag oder im Angebot genannten Preise oder sonstige Konditionen.

Im Falle der Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe nach billigem Ermessen festzusetzen ist und im Streitfall vom zuständigen Amts-, bzw. Landgericht überprüft werden kann.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen der AGBs bedürfen der Schriftform, ebenso gilt dies für die Aufhebung der Schriftformerfordernis.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den gesetzlichen Erfordernissen nach dem wirtschaftlichen Willen der Parteien entspricht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Auftragnehmerin, sofern nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).